



## Verfügung

vom 27. November 2006

### **Innerkantonale sozialhilferechtliche Zuständigkeit für K.W., geboren 1960, von O.**

#### **Sachverhalt**

- A. K.W. trat am 8. November 2005 in die zur Q.-Stiftung gehörende Entzugsstation SH. ein. Am 2. Dezember 2005 erfolgte der Übertritt in den Q., Haus für stationäre Therapie und Lebenstraining, in G. Da sich ihr Unterstützungswohnsitz damals in der Stadt A. befand, leistete diese Kostengutsprache für den damaligen Therapieaufenthalt (vgl. act. 1, act. 7 S. 1, act. 9). Am 12. Januar 2006 brach K.W. die Therapie ab und begab sich zu einem Bekannten, R.B., nach W., wo sie sich am 19. Januar 2006 polizeilich anmeldete. Zuvor hatte sie sich am 17. Januar 2006 in A. abgemeldet (vgl. act. 1, act. 8, act. 9, act. 19 S. 1 und act. 20/2). Kurze Zeit später verliess sie W. wieder und meldete sich am 6. März 2006 bei einem anderen Bekannten, U.G., ohne dessen Wissen an dessen Wohnadresse in Y. polizeilich an (vgl. act. 9, act. 20/1). Am 22. März 2006 trat sie erneut in die Q.-Stiftung ein (vgl. act. 9).
- B. Nachdem sich die Q.-Stiftung ohne Erfolg bei allen drei beteiligten Gemeinwesen um Erhalt einer Kostengutsprache für den Aufenthalt von K.W. ab dem 22. März 2006 bemüht hatte, wandte sie sich mit E-Mail-Nachricht vom 31. März 2006 an das Kantonale Sozialamt mit dem Ersuchen um Klärung der Zuständigkeit (act. 1). Dieses trat seinerseits in Kontakt mit den involvierten Gemeinwesen (vgl. act. 2, act. 3 und act. 5) und forderte schliesslich die Stadt A. mit Schreiben vom 4. Mai 2006 auf, ein Gesuch um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG einzureichen (act. 6). Dieser Aufforderung kam die Stadt A. mit Schreiben vom 8. Mai 2006 nach (act. 7), wobei sie zur Begründung ihres Gesuches am 29. Mai 2006 noch eine ergänzende Eingabe erstattete (act. 14).
- C. Mit Eingabe vom 16. Juni 2006 nahm die Gemeinde Y. zum Gesuch der Stadt A., zum zwischenzeitlich vom Kantonalen Sozialamt eingeholten Therapieabschlussbe-



richt vom 28. Januar 2006 sowie dem ergänzenden Schreiben der Stadt A. vom 29. Juni 2006 Stellung (act. 17). Die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde W. erfolgte mit Schreiben vom 19. Juni 2006.

- D. In Anbetracht des erheblichen Kostendrucks und um den weiteren Verbleib der Klientin in der Q.-Stiftung nicht zu gefährden (vgl. act. 21), bestimmte das kantonale Sozialamt mit Schreiben vom 21. Juni 2006 die Stadt A. als das für die Dauer des Verfahrens zur vorläufigen Kostendeckung zuständige Gemeinwesen (act. 22).
- E. Zu den seitens der Gemeinde W. vorgebrachten Noven nahmen die Stadt A. am 3. Juli 2006 (act. 25) und die Gemeinde Y. nach erfolgter Fristerstreckung am 29. August 2006 (act. 28) Stellung.
- F. Mit Schreiben vom 29. September 2006 (act. 29) reichte die Gemeinde Y. eine schriftliche Aussage der Klientin betreffend ihren Aufenthalt in Y. vom 27. September 2006 (act. 30) ein. Da diese Urkunde nicht entscheidrelevant ist, wurde auf eine Zustellung zur Stellungnahme an die Stadt A. und die Gemeinde W. verzichtet. Nachdem auch im Übrigen keine weiteren relevanten Noven vorgebracht wurden und der Sachverhalt ausreichend klar ist, erübrigt sich ein weiterer Schriftenwechsel.
- G. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, nachfolgend einzugehen.

### **Erwägungen**

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfspflicht und Kostentragung. Aufgrund einer entsprechenden Delegation werden solche Kompetenzkonflikte vom kantonalen Sozialamt im Auftrag der Sicherheitsdirektion entschieden.
- II. Unbestritten ist, dass K.W. ihren Unterstützungswohnsitz vor dem am 8. November 2005 erfolgten Eintritt in die Entzugsstation SH. in der Stadt A. hatte. Weiter steht



fest, dass sie sich am 17. Januar 2006 in A. ab- und am 19. Januar 2006 in W. polizeilich angemeldet hat.

Mit Bezug auf ihren Aufenthalt in W. machte die Stadt A. in ihrem Gesuch vom 8. Mai 2006 geltend, die Tatsache, dass K.W. sich offiziell bei einem guten Bekannten in W. angemeldet und auch dort gewohnt habe, entspreche durchaus der Absicht des dauernden Verbleibens in dieser neuen Gemeinde. Es könne davon ausgegangen werden, dass sie nicht nur einen vorübergehenden Aufenthalt in W. geplant habe (act. 7 S. 1). Dem hielt die Gemeinde W. in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2006 im Wesentlichen entgegen, K.W. habe sich nur fiktiv in W. angemeldet. Sie habe sich während der Zeit vom 19. Januar 2006 bis zum 6. März 2006 nur wenige Tage in W. aufgehalten. Es habe kein Mietvertrag bestanden und die Zügelkisten seien nicht ausgeräumt worden. R.B. habe K.W. vorübergehend bei sich aufgenommen, damit sie nicht auf der Gasse leben müssen. Demnach habe keine Absicht des dauernden Verbleibens in W. bestanden (act. 19).

Zum Beleg ihrer Ausführungen reichte die Gemeinde W. ein Schreiben von R.B. vom 29. Mai 2006 ins Recht, worin dieser unter anderem festhielt, er habe K.W. am 12. Januar 2006 vorübergehend bei sich aufgenommen, nachdem sie nicht gewusst habe, wohin sie gehen sollte. Es habe kein Mietvertrag bestanden und sie sei bei ihm weder am Briefkasten noch an der Haustüre angeschrieben gewesen. Die Zügelkisten seien zum grössten Teil verpackt im Keller geblieben. K.W. habe umgehend mit den Vorbereitungen für die Stellensuche begonnen. Nach einigen Tagen habe sie ihm mitgeteilt, sie könne zu einer Kollegin nach L. gehen, um dort auf die Kinder aufzupassen. Sie könne auch dort wohnen, werde sich aber weiterhin nach einer Arbeit umschauchen. Schon am nächsten Tag sei sie angeblich nach L. gefahren und sei dort ca. zwei Wochen geblieben. Dann habe sie sich wieder bei ihm gemeldet, sei kurz zu ihm nach Hause gekommen, habe die schmutzige Wäsche gewaschen und sei dann angeblich wieder nach L. gegangen. In der Folge habe er allerdings herausgefunden, dass sie wieder mit ihrem ehemaligen Freund in Kontakt getreten sei. Da sie mit diesem schon vor dem Eintritt in den Q. dauernd Kokain konsumiert habe, sei er unsicher geworden. Er habe dann auch tatsächlich Spuren eines erneuten Drogenkonsums von K.W. im Haus gefunden. Als er sie das nächste Mal gesehen habe, habe er sie zur Rede gestellt. Sie habe daraufhin zugegeben, dass sie wieder Kokain konsumiere und im Club V. in A. arbeite. Dort



wohne sie unter der Woche auch und am Wochenende sei sie bei ihrem Freund U.G. in H. Er habe ihr dann gesagt, sie könne nicht weiter bei ihm wohnen, was sie aber nicht gross interessiert habe. Von diesem Zeitpunkt an habe er sie nur noch ab und zu gesehen. Die übrige Zeit habe sie anscheinend bei ihrem Freund in H., im Club V. in A. oder an der X-Strasse in Z. bei einem Drogenlieferanten gewohnt (act. 20/2).

Diese Ausführungen wurden in der Folge weder von der Stadt A. noch von der Gemeinde Y. bestritten (vgl. act. 25 und act. 28). K.W. ihrerseits machte zu ihren Aufenthaltsverhältnissen in der Zeit zwischen dem 12. Januar 2006 und dem 22. März 2006 nur sehr zurückhaltende Angaben (vgl. act. 9). Ihre Ausführungen stehen indes nicht im Widerspruch zu den Angaben von R.B. Da auch sonst kein Anlass besteht, an dessen Aussagen zu zweifeln, kann ohne Weiteres von der Richtigkeit des von R.B. geschilderten Sachverhaltes ausgegangen werden.

- III. 1. Gemäss § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohnge-  
meinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Zieht jemand aus der Wohngemeinde weg, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten, so endet sein Unterstützungswohnsitz nicht. Während der ganzen Dauer des Aufenthalts in einer solchen Institution bleibt die frühere Wohn-  
gemeinde zuständig (vgl. § 38 Abs. 3 SHG, Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG, Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG S. 2 f.).

Wie bei der Wohnsitzbegründung (vgl. § 34 Abs. 2 SHG) ist auch für die Beendi-  
gung des Wohnsitzes jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herlei-  
ten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kosten-  
pflicht bestreitende Wohngemeinde, im vorliegenden Fall mithin die Stadt A. Im Ge-  
gensatz zur polizeilichen Anmeldung begründet die Abmeldung keine Vermutung  
und schon gar keinen Beweis des Wegzugs aus der Wohngemeinde (Sozialhilfe-  
Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG S. 3).



2. Die Stadt A. lehnt ihre Zuständigkeit im Wesentlichen mit der Begründung ab, K.W. habe aufgrund ihres Wegzuges und der Abmeldung ihren Unterstützungswohnsitz in A. nach dem Abbruch der Therapie am 12. Januar 2006 verloren. Sie habe ihren Wohnsitz in A. freiwillig aufgegeben und habe gemäss Austrittsbericht der Q.-Stiftung versucht, von W. aus eine Arbeit zu finden und ihren Lebensunterhalt selber zu finanzieren. Die Wohnung in A. habe sie bereits vor Therapiebeginn aufgegeben. Ihre Familie lebe im Kanton S., weshalb davon ausgegangen werden könne, dass die keine Bindung mehr zu A. habe. Ausserdem habe es sich nicht um einen blossen Therapieunterbruch gehandelt, denn in diesem Fall hätte K.W. sich beim Fürsorgeamt melden und die entsprechende Hilfe annehmen können. Vielmehr sei zu vermuten, dass sie sich bei der Q.-Stiftung um Wiederaufnahme bemüht habe, weil sie die Wohnung in W. habe verlassen müssen und auch in Y. nicht habe wohnen können (act. 7 S. 1 f., act. 25).

3. Zutreffend ist, dass sich K.W. am 17. Januar 2006 selber in A. abgemeldet hat. Wie vorstehend erwähnt begründet die polizeiliche Abmeldung indes keine Vermutung und schon gar keinen Beweis für einen Wegzug aus der Wohngemeinde. Aus dieser Abmeldung lässt sich mithin nichts zugunsten der Stadt A. ableiten. Auch aus dem Umstand der Wohnungsaufgabe vor Therapiebeginn kann für sich allein nicht auf einen Wegzug geschlossen werden. So nehmen Suchttherapien in aller Regel mehrere Monate in Anspruch, während derer kein Bedarf an einer Wohnung besteht. Dass eine Wohnung, die nicht benützt wird und trotzdem bezahlt werden muss, vor dem Beginn einer Therapie aufgegeben wird, ist nicht ungewöhnlich und legt nicht den Schluss nahe, die betreffende Person wolle die Wohngemeinde auf Dauer verlassen. Nach Aussage von R.B. pflegte K.W. denn auch in der Zeit zwischen dem 12. Januar 2006 und dem Wiedereintritt in die Q.-Stiftung am 22. März 2006 durchaus Beziehungen zu A., indem sie zumindest zeitweise dort arbeitete und während der Woche auch übernachtete (vgl. act. 20/2 S. 2). Ebenfalls kein Indiz, geschweige denn ein Beweis für die Wohnsitzaufgabe ist der Umstand, dass K.W. sich während ihres Aufenthaltes in W. um eine Arbeitsstelle bemühte.

4. Im Unterschied zu ihrer Argumentation im Gesuch um Festlegung der Zuständigkeit behauptete die Stadt A. in ihrer Stellungnahme vom 3. Juli 2006 zu den Noven in der Vernehmlassung der Gemeinde W. vom 19. Juni 2006 (act. 19, act. 20/2) zwar nicht mehr, K.W. habe in W. einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet.



Da die polizeiliche Anmeldung - im Gegensatz zur Abmeldung - die gesetzliche Vermutung für eine Wohnsitznahme begründet (§ 34 Abs. 2 SHG), ist dennoch auf diesen Punkt einzugehen.

Gemäss § 34 Abs. 1 SHG hat eine Hilfe suchende Person ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, in der sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt voraus, dass sie sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, und sie die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, dort nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft, d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben (Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziff. 2.6/§ 34 SHG S. 1).

K.W. verfügte in W. weder über eine ordentliche Unterkunft noch liessen die äusseren Umstände eine Absicht des dauernden Verbleibens erkennen. R.B. hatte von Anfang klar gestellt, dass K.W. nicht auf Dauer bei ihm wohnen konnte, entsprechend wurde auch kein Untermietvertrag abgeschlossen. Ihr Name erschien weder am Briefkasten noch an der Haustüre und ihre persönlichen Effekten blieben grösstenteils in Zügelkisten verpackt. Zudem hielt sie sich in der Zeit zwischen dem 12. Januar 2006 und dem 6. März 2006 nur sporadisch bei R.B. auf (vgl. act. 20/2). Damit ist der Nachweis erbracht, dass der Aufenthalt von K.W. in W. trotz polizeilicher Anmeldung nur vorübergehender Natur war.

Dasselbe gilt für den Aufenthalt von K.W. in Y. Auch in dieser Gemeinde verfügte sie über keine ordentliche Unterkunft. Sie meldete sich ohne dessen Wissen an der Wohnadresse ihres Freundes U.G. an und hielt sich nur sporadisch bei ihm auf. Umstände, die auf eine erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens in Y. schliessen liessen, wurde keine dargetan und ergeben sich auch nicht aus den Akten. Von einer Wohnsitznahme in Y. kann daher nicht ausgegangen werden.

Damit ist festzustellen, dass K.W. weder in W. noch in Y. einen Unterstützungswohnsitz begründet hat.

5. Bereits aus dem Gesagten folgt, dass die Stadt A. den ihr obliegenden Nachweis eines definitiven Wegzuges von K.W. nicht erbracht hat. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob es sich bei dem am 12. Januar 2006 erfolgten Aus-



tritt aus der Q.-Stiftung um einen Therapieabbruch oder einen blossen Therapieunterbruch gehandelt hat.

- IV. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz von K.W. bei ihrem Eintritt in die Q.-Stiftung am 22. März 2006 nach wie vor in A. befunden hat. Die Stadt A. ist damit zur Tragung der fraglichen Therapiekosten verpflichtet.

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von K.W. bei ihrem Eintritt in die Q.-Stiftung am 22. März 2006 in D. befunden hat und demzufolge die Stadt A. zur Tragung der fraglichen Therapiekosten verpflichtet ist.
- II. Schriftliche Mitteilung an die Stadt A. an die Gemeinde W. an die Gemeinde Y. je eingeschrieben gegen Rückschein, sowie an die Q.-Stiftung, mit A-Post.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen ab Erhalt mit schriftlicher, einen Antrag und dessen Begründung enthaltender Eingabe beim Regierungsrat des Kantons Zürich rekuriert werden.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich  
Im Auftrag:

Kantonales Sozialamt